



Nur per E-Mail
Herrn

bearbeitet von:

Telefon:

Aktenzeichen:

Schwerin,

0385 588-3310

III310/1552-23SH/6/4
(Bitte bei Antwort angeben.)

21. Juli 2020

Antrag auf Zugang zu Informationen (u.a.) nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihr E-Mail-Schreiben vom 29.6.2020

Sehr geehrter Herr

auf Ihren Antrag vom 29.6.2020, mit dem Sie die Übersendung von Dienstanweisungen und sonstigen Dokumenten zum Umgang mit Informationsfreiheitsanfragen, Presseanfragen, Bürgeranfragen, politischen Anfragen oder sonstigen Anfragen an das Justizministerium begehren, teile ich mit, dass im Justizministerium Dienstanweisungen bzw. sonstige Dokumente zum Umgang mit den genannten Anfragen nicht existieren. Die Anfragen werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen [s. insb. das Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) und das Landespressegesetz (LPrG M-V)] von der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Stelle beantwortet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstraße 19-21, 19055 Schwerin, zu erheben.

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit anzurufen (Schloss Schwerin, 19053 Schwerin).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

